

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

043/19

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 4, Bauservice
Organisationseinheit Recht

Bearbeitet von:
Prof. Dr. Erwin Drixler
Katharina Heitz

Tel. Nr.:
82-2305

Datum:
26.02.2019

-
1. Betreff: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Gutachterausschussverordnung von den Gemeinden Durbach, Hohberg und Ortenberg auf die Stadt Offenburg und Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses Offenburg
-

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Gemeinderat	08.04.2019	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 vorgelegte öffentliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1, Satz 1 der Gutachterausschussverordnung von den Gemeinden Durbach, Hohberg und Ortenberg auf die Stadt Offenburg und Bildung eines Gemeinsamen Gutachterausschusses Offenburg.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

043/19

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 4, Bauservice

Bearbeitet von:
Prof. Dr. Erwin Drixler
Katharina Heitz

Tel. Nr.:
82-2305

Datum:
26.02.2019

Betreff: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Gutachterausschussverordnung von den Gemeinden Durbach, Hohberg und Ortenberg auf die Stadt Offenburg und Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses Offenburg

Sachverhalt/Begründung:

Mit Vorlage Nr. 100/18 hat der Gemeinderat am 19.11.2018 den Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Gemeinden Offenburg, Durbach, Hohberg und Ortenberg zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und der dazu erforderlichen Aufgabenübertragungen beschlossen.

Der Entwurf hat noch einige Änderungen erfahren. Diese gingen teils aus der Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg als genehmigender Behörde, teils aus dessen Abstimmung mit dem Ministerium für den Ländlichen Raum (MLR) hervor.

Mit der seit dem 11.10.2017 geltenden Neufassung der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) bewegen sich die ausführenden wie auch die genehmigenden Stellen auf einem Gebiet, zu dem es wenig bis keine erläuternden Materialien gibt. Ebenso fehlen Muster, auf die man hätte zurückgreifen können. Das führte zu einem erhöhten Abstimmungsaufwand. Der nun vorgelegte Entwurf ist nun allerdings nicht nur mit dem Regierungspräsidium Freiburg, sondern auch durch dieses mit dem MLR abgestimmt.

Die nun vorgenommenen Änderungen sind vor allem redaktioneller Natur bzw. dienen der Klarstellung einzelner Regelungen. Darüber hinaus wurde der Aufbau des Vertragswerkes neu strukturiert, um eine noch bessere Übersichtlichkeit zu erzielen und zusammengehörende Regelungskomplexe in einen stärkeren textlichen Zusammenhang zu stellen. Einzelne Regelungen hielt die Genehmigungsbehörde auch für verzichtbar.

So wurde beispielsweise bereits in der Überschrift der Vereinbarung die Benennung des Gutachterausschusses durch das Wort gemeinsam zu „Gemeinsamer Gutachterausschuss Offenburg“ ergänzt. Ebenso wurde die Gesetzeszitation geändert und lediglich auf die GuAVO abgestellt. §§ 2 und 3 wurden in der Reihenfolge geändert. §§ 8 und 11 wurden zu einem neuen § 10 zusammengefasst.

Da gerade die Zusammenfassung und Umstrukturierungen eine Synopse schwer lesbar machen, wurde auf eine synoptische Darstellung verzichtet. Vielmehr findet sich die nun endgültig abgestimmte und zu beschließende Fassung in Anlage 1 dieser Vorlage. Die ursprüngliche, überholte Altfassung findet sich als Anlage 2.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

043/19

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 4, Bauservice

Bearbeitet von:
Prof. Dr. Erwin Drixler
Katharina Heitz

Tel. Nr.:
82-2305

Datum:
26.02.2019

Betreff: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Gutachterausschussverordnung von den Gemeinden Durbach, Hohberg und Ortenberg auf die Stadt Offenburg und Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses Offenburg

Weiteres Verfahren:

Die mit der Genehmigungsbehörde abgestimmte, endgültige Fassung (Anlage 1) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden unterschrieben.

Ein unterschriebenes Original wird dann gemeinsam mit sämtlichen Gemeinderatsbeschlüssen dem Regierungspräsidium zur endgültigen Genehmigung vorgelegt.

Sollte die Genehmigungsbehörde (wider Erwarten) doch noch Änderungen für erforderlich halten, wird die Verwaltung ermächtigt, diese ohne nochmalige Befassung des Gemeinderates vorzunehmen, soweit die Änderungen nicht wesentlich sind.

Die Vereinbarung und die Genehmigung werden dann in den Mitgliedsgemeinden öffentlich bekannt gemacht. Am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung tritt die Vereinbarung in Kraft.

Im Anschluss hieran kann dann auch das Satzungsrecht in den Gemeinden Durbach, Hohberg und Ortenberg, für die es gelten soll, öffentlich bekannt gemacht werden.